



Fahrzeuge bei Brauchtumsveranstaltungen

TÜV Süd Auto Service GmbH

Sandro Gnädinger

Sebastian Hotzel

**Mehr Wert.
Mehr Vertrauen.**

Veranstaltungsgenehmigung



Antrag	Landratsamt	Erteilung	Veranstalter
• Verwaltungsbehörde/ Landratsamt – Umzugsort – Strecke – Zeitraum – Versicherung – Haftungserklärung – <u>Evt. Antrag auf</u> <u>Überbreite für An-</u> <u>und Abfahrt</u>	• Rücksprache – Polizei – Straßenbauamt – Gemeinderat	• Landratsamt – Genehmigung – Auflagen – Vereine	• Vereine – Wagenbau – Zuggutachten – Versicherung – Gültige HU – BE <u>Fzg.</u>

2.StVR-Ausnahme VO

- Zulassungsvoraussetzung
- Technische Voraussetzung
 - Betriebsvorschriften
- Zugzusammenstellung
 - Fahrzeugführer
 - Gutachten aaSoP

Straßenverkehrszulassungsordnung STVZO

- §1 und §3 FZV
- §21 Einzelbetriebserlaubnis für Fz
- §32 Abmessung
- §34 Gewischte
- §36 Räder
- §41 Bremsausrüstung
- §43 Einrichtung zur Verbindung
- §49a ff Lichttechnische Einrichtungen

Fahrerlaubnisverordnung FeV

- §6 FeV Klasse T und Klasse L
- §5 StVZO Klasse 5 (Bestandsschutz)
- Mindestalter 18 Jahre !!!

Straßenverkehrsordnung STVO

- §21 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung

Zulassungsvoraussetzungen



- Alle Fahrzeuge müssen die Bauvorschriften der StVZO erfüllen. Fahrzeuge über 6km/h benötigen eine **Betriebserlaubnis**.

Ein Gutachten ist erforderlich, wenn:

- **Fahrzeugteile** wie Bremsen, Zugeinrichtungen, Lenkung geändert werden
- **Fahrzeuge** oder **Aufbauten** die Zulässigkeit **Abmessungen**, wie **Achslasten** und **Gesamtgewichte** überschreiten (Breite > 2,55m; Höhe >4m)
- **Personen** befördert werden !

Mit Ausnahme von Fz. mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fz., das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§1 Abs.1 Nr.1 der 2.StVR-AusnahmeVO) eingesetzt wird, eine BE erteilt sein. Ein entspr. Nachweis (z.B. Kopie der ABE, EBE) muss ausgestellt sein. Für Fz., die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§1 Abs.1 Nr.1 der 2.StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden u. die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die BE nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Fz, die wesentlich verändert wurden u. auf denen Personen befördert werden, müssen von einem aaS begutachtet werden. Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fz. bestehen, wird vom aaS im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

Zulassungsvoraussetzungen: Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§1, §3 FZV)

- Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für **jedes Fahrzeug**, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt wird, **eine Betriebserlaubnis** erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.
- Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr.1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden und die mit **An- oder Aufbauten** versehen sind, **erlischt** die **Betriebserlaubnis nicht**, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.
- Fahrzeuge, die **wesentlich verändert** wurden und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen **begutachtet** werden
- Die **Bestätigung**, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im **Gutachten** nach Abschnitt 5 bescheinigt.

Technische Voraussetzungen

- §32 und §34 StVZO Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte

- Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen.
- Die Unbedenklichkeit ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

- §36 StVZO Räder und Reifen

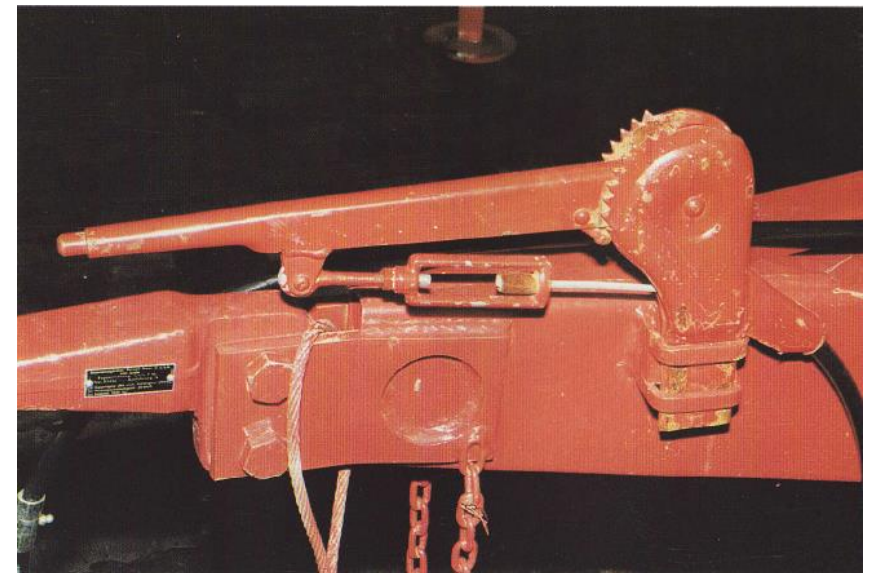
- Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.



Technische Voraussetzungen

- **§41 StVZO Bremsausrüstung**

- Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein.
- Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt hat.



Technische Voraussetzungen

- §43 StVZO Einrichtung zur Verbindung von Fahrzeugen
 - Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.
 - In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Absatz 2 und 3 StVZO).



Technische Voraussetzungen

Beispiel wie es **NICHT** sein darf!



Technische Voraussetzungen

- §49a ff StVZO Lichttechnische Einrichtungen

- Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-Ausnahme VO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.
- Einsatz von Leuchtenträger.
- Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge)



Technische Voraussetzungen

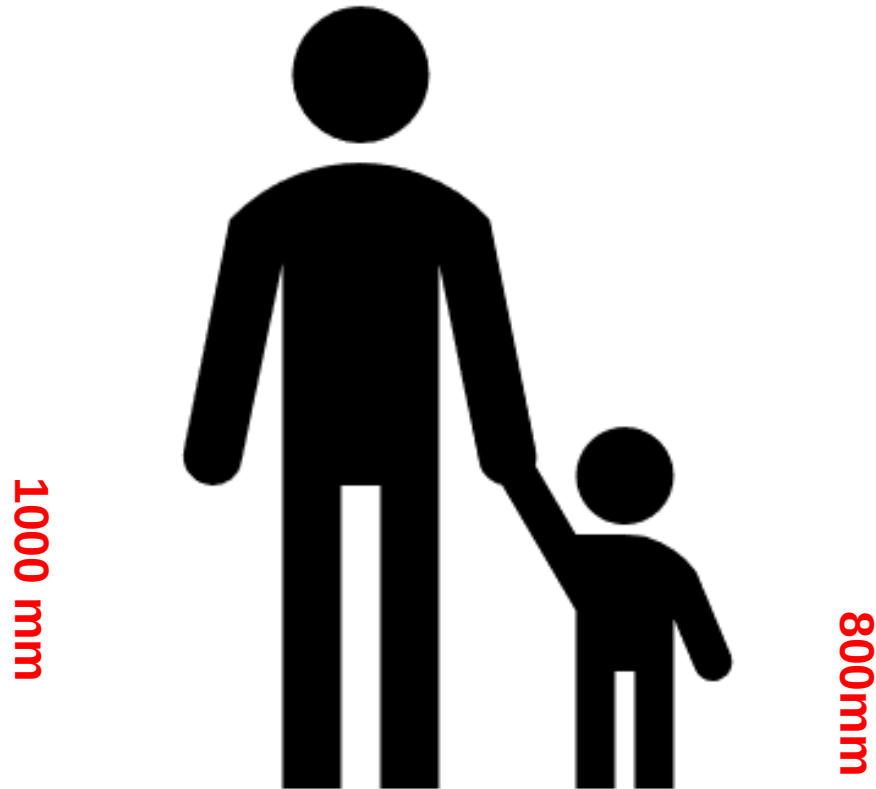


- §21 StVO Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung
 - Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen nach den Unfallverhütungsverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.



Technische Voraussetzungen

- §21 StVO Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung
 - Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern ist eine Höhe von 800mm ausreichend.



Technische Voraussetzungen

- §21 StVO Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung

Beispiel wie es **NICHT**
sein darf!



Technische Voraussetzungen

- §21 StVO Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung
 - Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen fest mit dem Fahrzeug verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass diese bei üblichen im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten. Zudem müssen gewisse Kanten mit Stoßschutz versehen werden.



UVV Fahrzeuge nach DGUV Vorschrift 71

§ 24 (1) Arbeitsplätze auf Fahrzeugen, die betriebsmäßig begangen werden, müssen einen sicheren Aufenthalt gewährleisten; insbesondere müssen

1. Laufstege eine Breite von mindestens 0,4 m haben;
2. beiderseitige Laufstege mit einer jeweiligen Breite von mindestens 0,4 m an Behälterfahrzeugen vorhanden sein, sofern die Arbeitsweise dies erfordert;
3. Laufstege so lang sein, dass sie über die letzte zu betätigende Einrichtung um mindestens 0,5 m hinausragen;
4. Standflächen zur Betätigung und Wartung am Fahrzeugaufbau angebrachter Aggregate Abmessungen von mindestens 0,4 m x 0,5 m haben; Standflächen dürfen auch klappbar angeordnet sein, wenn aus verkehrs- oder betriebstechnischen Gründen eine feste Anbringung nicht möglich ist;
5. Arbeitsbühnen an Füll- und Anschlusseinrichtungen von Fahrzeugaufbauten vorhanden sein, die die Außenkanten der zu betätigenden Einrichtungen allseitig um mindestens 0,5 m umgeben, wenn kein durchgehender Laufsteg in Fahrzeuglängsrichtung vorhanden ist;
6. Laufstege, Standflächen und Arbeitsbühnen nach Nummern 1 bis 5 aus rutschhemmenden Oberflächen;
7. Haltegriffe oder andere gleichwertige Haltemöglichkeiten den Laufstegen, Standflächen oder Arbeitsbühnen nach Nummern 1 bis 5 zugeordnet sein.

UVV Fahrzeuge nach DGUV Vorschrift 71

§ 24 (3) Ein besonderer fahrzeugeigener Ein- oder Aufstieg ist nicht erforderlich, wenn

1. Einstiege oder Arbeitsplätze auf Fahrzeugen nicht höher als 0,65 m über der Fahrbahn liegen,
2. bei Fahrzeugen, die für die Beförderung von mehr als 8 Personen eingerichtet sind, Mitfahrereinstiege nicht höher als 0,4 m über der Fahrbahn liegen,
3. geeignete Teile der Konstruktion die Funktion eines Aufstieges übernehmen,
4. Fahrzeuge zum Aufstieg auf Ladeflächen mit geeigneten Leitern ausgerüstet sind.

(4) Als Aufstiege sind unzulässig

1. Reifen,
2. ringförmige Tritte an Radnaben oder Felgen,
3. Sprossen mit rundem Querschnitt.

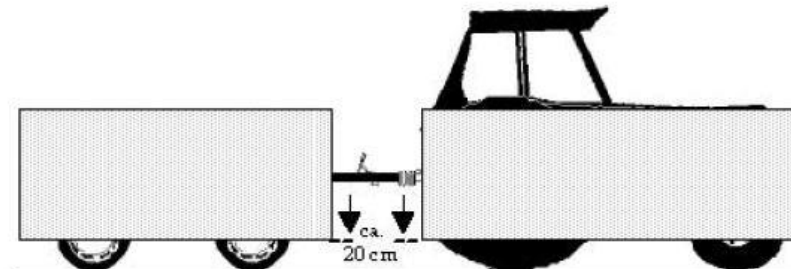
Technische Voraussetzungen

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten, bezogen auf die Fahrtrichtung, angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden. Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeug muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.



Technische Voraussetzungen

Eine stabile Seitenverkleidung, die **ca. 20cm über dem Boden** endet, wie auch die Räder müssen so Verkleidet sein, dass die gesamte Verkleidung von Vorder- und Hinterrad im Grundriss ein Rechteck bildet.



Zulässige Höchstgeschwindigkeit

6 km/h bei Fahrzeugen ohne BE und mit besonders kritischem Aufbau.

25 km/h bei Fahrzeugen mit BE, die auf Grund technischer Anforderungen für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fz-Kombinationen bestehend aus Zugmaschinen und ihre Anhänger.

Die jeweils zul. Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein **Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO** auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fz-Kombinationen anzugeben.

Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden.

Zugzusammenstellung



Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- Das zulässige Gesamtgewicht, die zulässige Hinterachslast, die zulässige Anhängelast und die zulässige Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können.
- Die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugeinrichtung des Anhängers geeignet sein.

Abmessung	Länge	Länge mit Ladung	Höhe	Breite
Einzelfahrzeug	12 m	15 m	4 m	2,55 m
ZugMa.m.Anh. (max. 2)	18 m	20,75 m	4m	2,55 m

Zugzusammenstellung

Die Fz-Kombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fz-Kombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des ZugFz .folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des <u>ZugFz</u> .	Bremsweg höchstens
20 km/h	6,5 m
25 km/h	9,1 m
30 km/h	12,3 m
40 km/h	19,8 m



- Beginnen Sie **möglichst frühzeitig** mit der Planung Ihres Wagens!
- **Wenn möglich**, greifen Sie auf **zugelassene Zugfahrzeuge und Anhänger** zurück.
- **Ohne dass ein TÜV-Gutachten (Fahrzeuge mit Betriebserlaubnis) notwendig wird können Sie**
 - Lediglich eine Seitenbeplankung als seitlichen Radschutz anbringen
 - einen Aufbau errichten (ohne Personenbeförderung), der die zulässige Achslast und zulässigen Abmessungen (s. Fahrzeugpapiere) nicht überschreiten.

[größere Umbauten wie Türme, Burgen etc. müssen begutachtet werden]
- Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen den üblichen Belastungen standhalten (Verschraubungen etc.)
- Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten zur Fahrtrichtung sein, auf keinen Fall jedoch zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen.
- Die Trittfläche muss tritt- und rutschfest sein.
- Jede Person muss sich festhalten können

- Wenn Ihr Fasnachtswagen auf einem **nicht zugelassenen Fahrzeug oder Anhänger ohne Betriebserlaubnis neu aufgebaut** werden soll, beachten Sie bitte, dass dann in jedem Fall ein **TÜV - Gutachten** erforderlich ist.
- Die Erstellung des TÜV - Gutachtens kann **bereits** erfolgen, wenn die **Grundkonstruktion** des Wagens fertig ist.
- Die Mitarbeiter des TÜV kommen nach telefonischer Terminabsprache zu Ihnen.
- Wenn mehrere Wagen geplant sind, wäre es sinnvoll, diese zeitgleich vorzustellen.
- Wenn Sie unsicher sind, ob für Ihren Wagen ein TÜV - Gutachten erforderlich ist oder ob die geplant Wangengestaltung überhaupt abnahmefähig ist, sprechen Sie bitte den TÜV möglichst frühzeitig an. Sie werden dort beraten.
- Gutachtenerstellung mit einer Vorlaufzeit von ca. 14 Tagen; Gutachten werden digital direkt an das Landratsamt übermittelt. Das Original erhält der auftraggebende Verein.

Ihre Ansprechpartner bei TÜV Süd



1

- Sandro Gnädinger

sandro.gnaedinger@tuvsud.com

0160/360 2636

2

- Sebastian Hotzel

sebastian.hotzel@tuvsud.com

0160/360 2451